

erhöht wurde. Meine Herren! Ich bin allerdings auch und meine Committenten mit mir damals im Kirchenvorstande der Meinung gewesen, daß die Anlage eines Gottesackers für eine Bevölkerung von 100,000 Seelen nicht ausschließlich Sache der beteiligten Kirchengemeinde sein könnte. Denn, meine Herren, es könnte ja dazu führen, daß die Kirchengemeinde einen ganz passenden Platz fände in der Nähe; aber die Vertreter der politischen Gemeinde desselben Ortes diesen Platz nicht hergeben wollten; wie soll es dann werden? Es ist, meine Herren, ein reiner Zufall, wenn das Weichbild eines großen Ortes so weit hinaus liegt, daß innerhalb desselben noch ebensoviel Terrain wäre, um einen Kirchhof anzulegen. Wenn Sie hier z. B. zum Dohna'schen Schlage hinausgehen, ist das Weichbild wenige Schritte hinter dem Ende der Parkstraße, also dort hinaus und fast nach allen Seiten Dresdens hinaus ist die Grenze des Weichbildes so nahe, daß es innerhalb der politischen Gemeinde gar nicht möglich wäre, neue Kirchhofsanlagen anzulegen. Ich habe mich hier in der Deputation mit der Majorität und, wie es sich jetzt herausgestellt, mit Allen geeinigt, daß der Antrag der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheim gestellt werde, weil ich diesen Weg für den geeignetsten halte, aus dem ganzen Dilemma zu kommen. — Nun muß ich schließlich noch dem geehrten Herrn Referenten der Minorität ein paar Worte erwidern auf seine so malerische Schilderung über die Nachteile, welche die umliegenden Dörfer von Dresden hätten. Wo Schatten ist, da muß auch Licht sein, und da er nur den Schatten erwähnt hat, will ich wenigstens ein paar Lichtseiten erwähnen. Nun, meine Herren, nach Striesen hinaus, gleich hinter dem Weichbilde gilt der Scheffel, nicht Bauland, sondern Gartenland 3000 Mark; ob er es auch in Kreischa noch, 4 Stunden von Dresden gilt, glaube ich nicht; ich weiß es nicht genau, weil ich da draußen nicht viel Connexionen habe. In dem nächsten Dorfe Blasewitz, wo das Domicil des Herrn Referenten jetzt ist, gilt eine bescheidene Wohnung 100 bis 150 Mark; als ich vor einigen Jahren Besitzer in Laubegast war, was bloß eine Stunde weiter liegt, bin ich froh gewesen, wenn ich für eine solche Wohnung 50 und 60 Mark Miethzins erhielt; weiter nach Lauenstein sind sie wahrscheinlich noch billiger und so könnte ich Ihnen, meine Herren, eine Menge Lichtseiten nennen, wovon die nicht die geringste ist, die meinem Berufe nahe steht. Von sämtlichen umliegenden Dörfern haben wir eine große Anzahl von Schulkindern in unseren Dresdner Schulen, die Orte der Umgegend haben weder nöthig, Realschulen erster und zweiter Classe, Gymnasien, noch andere Institute und höhere Töchter Schulen zu errichten, sondern die Kinder kommen alle zu uns herein und die hiesige Commune hat die Sorge für die Schulen. Doch da wir uns nun geeinigt haben, die Minorität

und die Majorität, will ich auf dieser Fährte nicht weiter fortgehen. Ich hatte nur die Absicht, meine Abstimmung zu motiviren.

Vizepräsident Streit: Meine Herren! Im Jahre 1872 bei Berathung des Gesetzes, die Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, hatte ich die Ehre, Mitglied der Gesetzgebungsdeputation zu sein, und deshalb gestatte ich mir, zurückzukommen auf die Rechtsfrage, die vorhin der Herr Staatsminister angedeutet hat. Der Herr Staatsminister erhob seinerseits einen Zweifel darüber, ob das Landesconsistorium verpflichtet sei, etwaige Beschlüsse der politischen Behörde, beziehentlich des königl. Ministeriums des Innern selbst über die Frage, ob ein Gottesacker an irgend einem Platze anzulegen sei oder nicht, zu beachten. Der Herr Minister sprach, wenn ich recht verstanden habe, in dieser Beziehung bloß eine Hoffnung oder Voraussetzung aus. Ich halte mich nun gerade als früheres Mitglied der gedachten Deputation für verpflichtet, auf Etwas aufmerksam zu machen. In den Motiven zu dem vorhin gedachten Gesetze, die Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend, war ausdrücklich unter Nr. 6 gesagt:

„Wenn in Nr. 23 des § 5 des Kirchengesetzes dem Landesconsistorium die Genehmigung zur Anlegung neuer und Säkularisirung und Veräußerung alter Gottesäcker beigelegt wird, so erklärt die Staatsregierung, daß sich diese Genehmigung nur auf Geltendmachung des kirchlichen Rechtes an solchen Anlagen beziehe.“ (Sehr richtig!)

Es kommt allerdings noch ein Zusatz, den ich der Vollständigkeit halber anführen will. Derselbe lautet: „und die etwa concurrirenden Rechte der selbständigen Gemeinden unberührt läßt“. Ich gebe nun zu, meine Herren, daß vielleicht der letzte Zusatz die vorliegende Frage etwas verdunkelt; indessen muß ich für meine Person wenigstens erklären, die Gesetzgebungsdeputation von 1872, glaube ich, ist in ihrer Majorität über die ganze Frage hauptsächlich dadurch beruhigt worden, daß ausgesprochen war im ersten gedachten Satze der Motive: es erklärt die königl. Staatsregierung, daß sich diese Genehmigung des Landesconsistoriums zu Anlage neuer Gottesäcker zc. nur auf Geltendmachung des kirchlichen Rechtes an solchen Anlagen bezieht. Auf diesen Satz glaube ich, meine Herren, müssen wir unbedingt zurückkommen und ich meine, er ist auch ganz richtig, ja selbstverständlich. Ich habe wenigstens geglaubt, wie das Landesconsistorium errichtet wurde, den staatlichen Rechten solle in keiner Weise Etwas vergeben werden. Und bloß von diesem Standpunkte aus habe ich damals dem Gesetze zugestimmt. Ich glaube daher auch heutigen Tages noch,